

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag der Redaktionskommission vom 28. November 2011

Art. 14bis Abs. 2: Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die ihr ____ aus der
Übernahme von Prämien und Verzugszinsen entstandenen Kosten.